



Vorbemerkungen

Die Satzung des Bogensportclub Chemnitz-Rabenstein e.V. wurde am 13. Juli 2007 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 28. August 2007 unter der Nr. VR 2280 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Die letzte Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung fand am 08.11.2024 statt.

§ 1 — Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und trägt den Namen „Bogensportclub Chemnitz-Rabenstein“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 — Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Bogensport zu pflegen, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den überregionalen Bogensport zu interessieren, durch Veranstaltung von Wettkämpfen das sportliche Interesse zu unterstützen und durch den Bogensport der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er erstellt und unterhält die für die Ausübung des Bogensports erforderlichen Anlagen und fördert den Bogensport in jeder Hinsicht.
3. Der Verein lehnt konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen ab, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist Mitglied im „Sächsischen Bogensportverband“ und damit mittelbares Mitglied des „Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.“, dessen Satzung er anerkennt.
5. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu weiteren Sportverbänden beschließen.

§ 3 — Mitgliedschaft

1. Der Verein steht allen Personen offen. Der Verein hat
 - a) reguläre Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) Zweitmitglieder (Gastschützen).
- 1.1. Alle Mitglieder, die nicht als Ehren- bzw. Zweitmitglied geführt werden, sind reguläre Mitglieder des Vereins.
- 1.2. Bei der Beitragsgestaltung werden reguläre Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres günstiger gestellt.



- 1.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Form verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.
- 1.4. Zweitmitglieder (Gastschützen) sind solche, die einem anderen Schützenverein angehören, den Bogensport aber zusätzlich ausüben möchten.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung sowie weitere Verordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten. Die entsprechenden Dokumente stehen jedem Mitglied zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 4 — Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Insbesondere ist ein Ausschluss eines Mitgliedes möglich, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch einfache Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Vereinseigenes Inventar ist dem Vorstand zurückzugeben.

§ 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.



4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung) schnellstmöglich dem Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Sollte eine Adressermittlung notwendig werden, stellt der Verein die Kosten dem Mitglied in Rechnung.

§ 6 — Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 — Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Neuaufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese entfällt beim Nachweis einer mindestens 1 Jahr dauernden früheren Mitgliedschaft im Verein.
2. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird und entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten ist.
3. Während des Jahres eintretende Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§ 8 — Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 — Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Wahl und die Abberufung des Präsidiums,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,



- e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem anwesenden Vereinsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend bzw. per Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei Abwesenheit durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht im Original ausgeübt werden.
 8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
 9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 — Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidium). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident den Verein dann leitet und vertritt, wenn der Präsident verhindert ist.

2. Das Präsidium besteht aus: Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister.
3. Das Präsidium des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten Wahl des Präsidiums im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,



- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
 6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.
 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Schatzmeisters.
 8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 9. Die den Verein verpflichtenden Urkunden sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 10. Geringfügige Änderungen der Satzung, die redaktioneller Art oder für die Registergerichte bzw. das Finanzamt erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 11 — Ehrenamt und Vergütung, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



§ 12 — Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 — Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Bogensports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Amtsgericht Chemnitz
Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz

Bogensportclub Chemnitz-
Rabenstein e.V.
Kreisigstraße 43
09117 Chemnitz

Registergericht

Ihr/e Ansprechpartner/in
I. Kroboth

Durchwahl
Telefon +49 371 453 5614
Telefax +49 371 453-5523

registerausdruck@
agc.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
VR 2280 (Fall 14)

Chemnitz, 12. Juni 2025

Mitteilung über die Eintragung im Register des Amtsgerichtes Chemnitz
Bogensportclub Chemnitz-Rabenstein e.V., Sitz: Chemnitz, VR 2280
Anmeldung vom 09.04.2025 - UVZ-Nr.: 539/2025, Notar Birke in Chemnitz

Wichtiger Hinweis

Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch die Landesjustizkasse Chemnitz eingefordert!

Häufig werden kurz nach der Veröffentlichung amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register/Verzeichnisse verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um Rechnungen für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Beachten Sie auch die Möglichkeit des ab 01.08.2022 bundesweiten kostenlosen Abrufs von nichtamtlichen Registerabdrucken und von den im Registerordner eingestellten Dokumenten unter www.handelsregister.de.

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz nachfolgendes in die jeweiligen Spalten eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 12

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 08.11.2024 hat die Änderung des § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

11.06.2025

Berndt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu

* per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit den sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>

Hausanschrift
Amtsgericht Chemnitz
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

Briefpost über
Deutsche Post
PF 524, 09005 Chemnitz

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Di. 13.00 - 17.30 Uhr
Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Bankverbindung:
Landesjustizkasse Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Behindertengerechter Zugang
neben dem Haupteingang
www.justiz.sachsen.de